



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8737-2023/4-2

Telefon +49 89 9214-00

München
17.08.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 17.07.2023
betreffend Sondertierheime in Bayern - Auffangstationen für Reptilien

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 1.2 sowie 6.1, 6.2 und 6.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie bezüglich Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, wie folgt:

1.1 Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern gefunden und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)?

Eine zentrale Erfassung von Fundtieren (und den dazu veranlassten Vorgängen) erfolgt nicht.

1.2 Wie viele Reptilien wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern beschlagnahmt und deswegen in eine Auffangstation gebracht (bitte nach Arten getrennt auflisten)?

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Bayer. Polizei kann ein Reptil lediglich als Sache „Tier“ erfasst werden. Weitere vorgegebene Unterkategorien bestehen nicht. Zwar ist zusätzlich bei der Erläuterung zur Sache eine weitere Beschreibung möglich (z. B. Reptil, Schlange, Echse, Krokodil etc.), es handelt sich hierbei jedoch nicht um ein Pflichtfeld und zudem um ein Freitextfeld. Somit ist eine einheitliche Erfassung nicht gesichert und keine automatisierte Auswertung möglich. Aufgrund der vorgenannten Umstände wäre gleichfalls bei Durchführung einer (nicht als verhältnismäßig anzusehenden) Einzelfallauswertung kein belastbares Ergebnis gegeben.

1.3 Welchen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen Reptilien, die in Bayern gehalten, gefunden oder beschlagnahmt werden?

Welche artenschutzrechtlichen Bestimmungen für in Bayern gehaltene, gefundene oder beschlagnahmte Reptilien gelten, hängt von deren Artzugehörigkeit ab. Zur Orientierung vgl. auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Reinhold Strobl (SPD) vom 09.07.2018 betreffend Gift- und Würgeschlangen in Privathaushalten (Drs. 17/23595).

Für wildlebende Tierarten, worunter u.U. auch Reptilien fallen, gelten die §§ 39 ff. Bundesnaturschutzgesetz. Wenn es sich um eine artenschutzrechtlich besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz) handelt, gelten insbesondere §§ 44 f. Bundesnaturschutzgesetz. Das Artenschutzrecht sieht v.a. Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.1 In welche Auffangstationen wurden die Tiere, nach Bezirken unterteilt, verbracht?

Es gibt keine übergreifende zentrale Erfassung von Tieren, die in Auffangstationen verbracht wurden. Vgl. auch 1.1.

2.2 Wie viele Tiere konnten danach von den einzelnen Auffangstationen in diesem Zeitraum weitervermittelt werden?

Die Auffangstationen betreiben ihre Geschäfte weitgehend in eigener Zuständigkeit. Insofern liegen der Staatsregierung die gewünschten Daten nicht vor.

2.3 Wie schätzt die Bayerische Staatsregierung den Bedarf an Reptilienauffangstationen für die nächsten zehn Jahre ein?

Eine Abschätzung ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es gibt keine Angaben dazu, wie viele Reptilien sich in bayerischen Privathaushalten befinden oder gar dazu, wie viele Haushalte sich in der Zukunft Reptilien anzuschaffen wünschen. Bei Zucht und Handel mit Reptilien kann es sich um Liebhaberei oder um eine marktbestimmte Tätigkeit handeln. Die Zahl von Reptilien, die in Auffangstationen verbracht werden, kann von der Marktentwicklung abhängig sein ebenso wie sie es von weiteren gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen ist. Grundsätzlich ist nicht von einer Verringerung des Bedarfs auszugehen.

3.1 Welche auf Reptilien spezialisierte Auffangstationen gibt es in Bayern (bitte nennen und nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes firmieren folgende Einrichtungen in Bayern als Auffangstationen für Reptilien, teilweise art- und kapazitätsbeschränkt.

| | |
|----------------|---|
| Oberbayern: | Auffangstation für Reptilien, München e. V. |
| Niederbayern: | - / - |
| Oberpfalz: | - / - |
| Oberfranken: | - / - |
| Mittelfranken: | - / - |
| Unterfranken: | Schildkröten Auffangstation Kitzingen e. V. |
| Schwaben: | - / - |

Darüber hinaus nehmen in Bayern ansässige Zoologische Gärten sowie Privatpersonen in begrenztem Umfang Reptilien auf.

3.2 Wie werden diese finanziert?

Grundsätzlich betreiben die in Frage 3.1 genannten Einrichtungen ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit als Verein. Gemeinsamer Nenner sind die ehrenamtlichen Leistungen und das bürgerliche Engagement der Beteiligten und Unterstützer sowie

die Einhebung von Spenden oder Erbschaften. In einzelnen Fällen können diese Einrichtungen z. B. aufgrund von Landtagsbeschlüssen durch die Staatsregierung finanziell unterstützt werden, dies ist bei der Auffangstation für Reptilien, München e. V. der Fall. Außerdem besteht die Möglichkeit, Förderung nach der Förderrichtlinie-Tierheime des StMUV zu erhalten.

3.3 Wie könnte die Finanzierung der Reptilienauffangstationen in Bayern verbessert werden?

Siehe Antwort 3.2. Neben staatlichen und parlamentarisch veranlassten Geldern können die Auffangstationen durch eigene Aktivitäten Gelder einheben (z. B. durch Dienstleistungen wie z. B. Unterweisung von Personen oder Behördenpersonal im Umgang mit Schlangen o. ä. oder Spendenaktionen, Aufnahme- oder Vermittlungsgebühren).

4.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass Reptilienauffangstationen letztlich nichts anderes sind als ein Tierheim für ganz spezielle Tierarten?

4.2 Falls nein, welche Unterschiede gibt es bei der Behandlung von Tierheimen für Hunde und Katzen etc. und Reptilienauffangstationen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Für Auffangstationen für Tiere gibt es keine legale Definition und auch keine gesetzliche Aufgabenbeschreibung. Sie sind tierschutzrechtlich grundsätzlich mit Tierheimen vergleichbar und nehmen prinzipiell gleiche Aufgaben wahr. Es können zwar ggf. Tiere abgegeben werden, aber für eine Reihe von Tieren stellt die Auffangstation den letzten Verbleib dar. Eine Auffangstation für Tiere, für die sicherheitsrechtliche und/oder artenschutzrechtliche Bestimmungen gelten, muss auch nach Vorschriften des Sicherheits- und des Artenschutzes befugt zur – auch dauerhaften – Haltung von Tieren bestimmter Arten sein. Dies ist im Bereich Reptilien nicht selten der Fall.

4.2 Mit welchen außerhalb von Bayern liegenden Reptilienauffangstationen arbeiten die bayerischen Behörden zusammen?

Zur Zusammenarbeit der bayerischen Behörden mit Einrichtungen außerhalb Bayerns, die als Auffangstationen für Reptilien angesprochen werden können, liegen keine Informationen vor. Hingegen ist bekannt, dass die Auffangstation für Reptilien,

München e. V. von Behörden anderer Bundesländer ebenfalls in Anspruch genommen wird.

5.1 Kann Sondertierheimen, d.h. Tierheimen für spezielle Tierarten wie beispielsweise Land- und Wasserschildkröten, analog zu Tierhaltungsanlagen im landwirtschaftlichen Bereich eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich eingeräumt werden?

Nein.

5.2. Falls nein: wie steht die Staatsregierung dazu, Tierheimen und Tierauffangstationen in Zukunft die Möglichkeit einzuräumen analog zur landwirtschaftlichen Tierhaltung im Außenbereich anzusiedeln (sog. Privilegierung)?

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ist der bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Hier sind daher regelmäßig nur die gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) so genannten privilegierten Vorhaben zulässig. Einer „bayerischen Privilegierung“ für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen analog zur Privilegierung für landwirtschaftliche Tierhaltung stünde bereits die Tatsache entgegen, dass es sich hierbei um Bundesrecht handelt.

5.3. Auf welchem Weg könnte eine Privilegierung für Tierheime und Sondertierheime wie in 5.2. genannt konkret umgesetzt werden?

Hierzu wäre eine Erweiterung des Kataloges der nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben notwendig. Diese steht in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

6.1 In welchen Fällen wurden bei Züchtungen und Verkäufen Straftatbestände verwirklicht?

Hierzu liegen der Bayer. Polizei keine Informationen vor. Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

6.2 Wie könnte die polizeiliche Arbeit bei der Ermittlung von Daten zu den Haltern von ausgesetzten Tieren verbessert werden?

Die Ermittlungen zu Daten von Haltern von – mutmaßlich – ausgesetzten Tieren liegen in der Regel in erster Linie nicht bei der Polizei. Personen, die Tiere ausgesetzt

haben, sind tatsächlich kaum zu ermitteln, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände sachdienliche Informationen zum Vorgang des Aussetzens eines Tieres oder zum Tier selbst vorliegen. Eine allgemeine Registrierungspflicht für Tiere in Privathaushalten wäre hier zwar hilfreich, ist jedoch praktisch nicht umsetzbar. Bezüglich dem im Verantwortungsbereich des StMI angesiedelten Fundrecht wird eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Tiere aus sicherheits- und ordnungsrechtlicher Sicht abgelehnt, da kein Mehrwert im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu erkennen ist.

6.3 Inwieweit hat sich die Bayerische Staatsregierung bereits bemüht, den Datenaustausch zur Ermittlung von Haltern ausgesetzter Reptilien zu erleichtern?

Siehe zunächst Antwort 6.2. Sofern sachdienliche Hinweise zu Haltern ausgesetzter Reptilien vorliegen, bestehen grundsätzlich keine Hindernisse im behördlichen Datenaustausch zur Ermittlung der tierhaltenden Person.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch Ministerialdirektor